

RS Vwgh 1987/12/16 87/03/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §39a;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs2;

Rechtssatz

Für die Frage, ob der Beschuldigte der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist, um die Aufforderung zur Ablegung eines Alkotests zu verstehen und entsprechend zu reagieren, kommt es nicht darauf an, dass er "einwandfrei" deutsch spricht, sondern allein darauf, dass er sich in der deutschen Sprache ausreichend verständlich machen kann.

Schlagworte

Alkotest Verweigerung Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030154.X01

Im RIS seit

01.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at